

## 4.2. ZUSÄTZLICHE BEZAHLUNGEN

**Anmerkung:** In diesem Kapitel sollen zusätzliche "Bezahlungen" erläutert werden soweit dies nicht schon bei den Bezugsbestandteilen, die im vorigen Kapitel bei der Besprechung des Bezugszettels angeführt wurden, erfolgt ist.

### 4.2.1. Einzelsupplierung (ES) u. Mehrdienstleistung (Mehrdienstleistungsstunden=MDL)

vgl. auch die authentische Interpretation des BMB vom August 2001 im Anhang: 6.2.

#### 4.2.1.1. Das Gehaltsgesetz

Laut Gehaltsgesetz GG § 61 (1) gebührt den Lehrerinnen und Lehrern, die durch

**Unterrichtserteilung** (dazu gehören nach Ableistung der je nach Dienstrecht unterschiedlichen Gratissupplierungen auch die Suppliestunden),

**Einrechnung von Nebenleistungen** nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz BLVG § 9 (Kustodiate sind seit Sept. 2001 meist keine WE, sondern extra bewertet),

**Einrechnung von Erzieher Tätigkeit** und Aufsichtsführung nach BLVG § 10,

**Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen** nach BLVG § 12,

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreiten, eine besondere Vergütung.

Laut Gehaltsgesetz GG § 61 beträgt die Vergütung für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung (=Werteinheit), mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Mo.bis So.) tatsächlich überschritten wird, (bis 31.8.09 **1,432%**, ab 1.9.09:) **1,3%** des Gehaltes des Lehrers / der Lehrerin.

Lehrer\*innen in Teilzeitbeschäftigung erhalten für jede Werteinheit, die das Ausmaß ihrer herabgesetzten wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreitet eine Vergütung von **1,15%** des Gehaltes (=ohne Überstundenzuschlag). Vertragslehrer\*innen II L (befristeter Dienstvertrag) erhalten **1,92%** der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung.

Fällt in die Kalenderwoche ein Monatswechsel, ist aliquot - entsprechend der Tage - auf die beiden Monate aufzuteilen.

Laut GG § 61 gelten entfallene Stunden, die laut Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, als gehalten:

wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes (BGBl.153/1957) fallen (außer in mindestens einwöchigen Ferien; **nicht bezahlt:** Allerseelentag, Landespatron)

wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers oder der Lehrerin an einer eintägigen Schulveranstaltung bzw. an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung entfallen.

wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung weder zu den lehramtlichen Pflichten, noch zur Fort- oder Weiterbildung zählt und der zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.

wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme der Lehrperson an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter\*innen oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen (PVG § 25 (6)) entfallen.

wenn sie an einzelnen schulautonom freien Tagen entfallen (nicht aber wenn 2 oder mehr solche Tage hintereinandergelegt werden)

an bis zu 3 Fortbildungstagen pro Schuljahr und an jenen Tagen, an denen die Lehrperson mindestens eine Stunde unterrichtet.

Sonst wird **pro Tag, an dem alle Stunden entfallen, ein Fünftel der MDL abgezogen** (außer er/sie hat lt. Stundenplan an 6 Tagen Unterricht, dann wird nur ein Sechstel abgezogen). **Unterbleibt der Unterricht in einer Woche vollständig, werden jedoch in keinem Fall MDL gezahlt.**

Vorübergehende **Unterrichtsvertretungen** werden im Jahr 2021 brutto mit **€ 39,2** (2020: 38,6, 2019: 37,8) für L1/LPH-Lehrer\*innen, sonst mit **€ 33,5** (2020: 33,0, 2019: 32,3) pro Unterrichtsstunde bezahlt, allerdings bleibt im alten Dienstrecht bei Bundeslehrer\*innen jede Woche die 1. Vertretungsstunde, sowie weitere 10 (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger) Vertretungsstunden unbezahlt. Dabei beginnt erst ab der 2. Vertretungsstunde pro Woche die Zahlung der ohne weitere Bezahlung zu leistenden 10 Suppliestunden. Bei APS-Lehrer\*innen wird im alten Dienstrecht die Supplierung ab der 21. Stunde im Unterrichtsjahr bezahlt, neues Dienstrecht (pd) ab 25. Stunde. Für **Aufsichts-/Erzieherstundenvertretung** werden **€ 19,60 / € 16,70** bezahlt.

**Blocksupplierungen** (mehr als 3 Stunden pro Tag und Fach in einer Klasse im alten Dienstrecht), und **Dauersupplierungen** (vorgesehene Dienstplanänderung für mehr als 2 Wochen, auch wenn sie ungeplant früher endet, aber erst ab dem Zeitpunkt dieser längerfristigen Änderung, nicht rückwirkend!) werden wie MDL abgerechnet.

Zeiten der Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung sind (wenn sie außerhalb stundenplanmäßig vorgesehener Unterrichtszeiten gehalten werden) wie **Einzelsupplierungen** zu behandeln. (Der Stundenplan enthält nach Ende des Unterrichts für Abschlussklassen diese Stunden nicht mehr.)

#### 4.2.1.2. Vollziehung der Abrechnung der Bezüge:

Das Gehaltsgesetz sieht für die Abrechnung der Suppliestunden und Mehrdienstleistungen (Mehrdienstleistungsstunden, = ML) auch eine Berücksichtigung des Jahresverlaufs vor.

Um die Vorgangsweise und die in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe wie "**Glätten**", "**Aufsetzen**" u.s.w. zu klären und an Beispielen zu veranschaulichen, sei im Folgenden ein Auszug aus der Handreichung des Ministeriums wiedergegeben:

##### Allgemeine Begriffe

Zunächst zu zentralen für die Verrechnung äußerst bedeutsamen Begriffen:

**Glättung:** Eine Glättung kann durch eine Zeitbeschränkung einer Klasse entstehen. Durch die Glättung werden Zeiträume mit Werten unter dem Sollwert auf den Sollwert aufgefüllt, indem in "Überschusszeiten" Werteinheiten weggenommen werden.

**Aufsetzen:** Stunden, die im Unterricht eine Zeiteintragung mit Ursachengruppe aufweisen, werden aufgesetzt, d.h. sie kommen zum Stundenausmaß voll dazu.

**Sollwert:** Jener Wert, den ein\*e Lehrer\*in mindestens bezahlt bekommt (auch bei Ausfall sämtlicher Stunden, Ausnahme aufgrund anderer Verrechnung bei II-L-Lehrer\*innen).

**Periodenwert:** Durch Unterricht, der nicht im ganzen Schuljahr stattfindet (befristeter Unterricht) sind für den\*die Lehrer\*in verschiedene Wochen verschieden belegt.

**Glättung:** Unterricht in nicht ganzjährig geführten Klassen (Abschlussklassen, ...) wird geglättet. Dabei wird in Perioden, in denen der\*die Lehrer\*in den Soll-Wert (in der Regel 20) nicht erreicht, eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen der\*die Lehrer\*in über dem Soll-Wert ist, durchgeführt. Nach der Glättung ist jede Periode zumindest mit dem Sollwert belegt. Vorausgesetzt, das Jahresmittel des Lehrers oder der Lehrerin beträgt mindestens diesen Sollwert.

**Beispiel Glättung:**

Schuljahr 14.9. bis 9.7. (=299 Tage)

Lehrer\*in hat aufgrund von nicht ganzjährig geführten Klassen folgende Perioden:

14.9. - 4.10. (=21 Tage): 16,104 WE

Fehlwert auf 20: 3,896

5.10. - 9.5. (=217 Tage): 24,504 WE

10.5. - 9.7. (=61 Tage): 15,402 WE

Fehlwert auf 20: 4,598

Fehlerte:  $3,896 \times 21 = 81,816$  und  $4,598 \times 61 = 280,487$

Werte aus ML-Zeiten:  $4,504 \times 217 = 977,368$

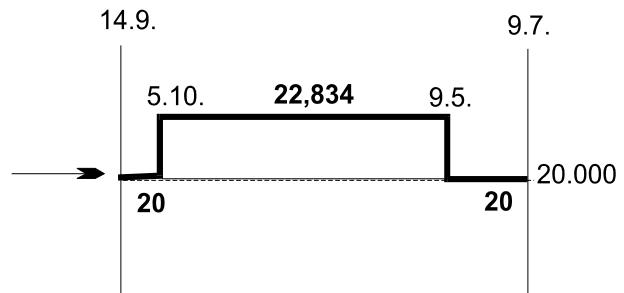
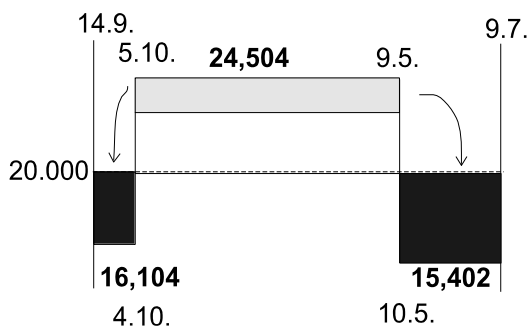
daraus ergibt sich:  $977,368 - 81,816 - 280,487 = 615,074$

Korrekturwert:  $615,074 / 217 = 2,834$

Dies bedeutet für diese/n Lehrer\*in folgende Beschäftigungswerte: 14.9.-4.10.: 20 WE, 5.10.-9.5.: 22,83 WE, 10.5.-9.7.: 20 WE

Die graue Fläche und die Summe der schwarzen Flächen müssen gleich groß sein.

Eine Glättung wird nur dann durchgeführt, wenn ein\*e Lehrer\*in in zumindest einem Periodenbereich unter ihren/seinen Sollwert sinkt.



**Mittelwert oder Jahres-Mittel:** Dies sind die Werteinheiten des Lehrers über das gesamte Jahr gemittelt. Dieser Wert ist bei teilbeschäftigten Pragmatizierten und teilbeschäftigten Vertragslehrern wichtig. Außerdem geht dieser Wert in die Wertrechnung für den Werteinheitenverbrauch der Schule ein (Vergleich mit zugewiesenen Werteinheiten). Dieser Wert wird z.B. beim Ausdruck Lehrer-Werte (Jahresmittel) in Mentor angegeben. Aber auch bei Selektion nach einer\* einem Lehrer\*in in Mentor erscheint dieser Wert (IST-Wert, eventuell mit Rundungsfehlern).

Beispiel: Für den\* die Lehrer\*in aus obigem Beispiel ergibt sich folgender Mittelwert:  $614,978 / 299 = 2,057 = 217 \times 2,834 / 299 = 2,057$ , also eine mittlere Beschäftigung von 22,057 WE über das gesamte Schuljahr.

**Geblockter Unterricht:** Dies ist eine periodische Blockung des Unterrichts. z.B. statt 1 Stunde wöchentlich, 2 Stunden 14-tägig oder 3 Stunden 3-wöchig. Dies geht bis 8-wöchig und die Perioden wiederholen sich regelmäßig.

Hier entfällt Unterricht nur, wenn er in der entsprechenden Woche im Stundenplan vorkommt.

**Block-Unterricht:** Ein Block ist je Unterrichtsnummer möglich. Dessen Anfangs- und Enddatum wird definiert. Der Block kann bis zu 12mal unterbrochen werden. Dieser Unterricht kann z.B. mithilfe von Gruppen erfasst werden (wenn Unterbrechungen vorkommen, mehr dazu weiter unten) oder eine Zeitbeschränkung direkt bei der Unterrichtsnummer eingegeben werden. Zur Lehrfächerverteilung wird der Mittelwert über das gesamte Schuljahr gezählt.

Die Glättung findet für Unterricht statt, der durch nicht ganzjährig geführte Klassen befristet ist, z.B. Unterricht in Matura oder Semesterklassen. Durch die Glättung ergeben sich für jede Periode 2 Werte:

**L-Wert:** Wert aus der Lehrfächerverteilung, der sich aus dem Unterricht und den zusätzlichen Tätigkeiten der Periode ergibt.

**R-Wert:** Dies ist der errechnete Wert, der sich durch die Glättung ergibt. Die Perioden-Glättungsdifferenz  $P=R-L$  wird für jede Periode aus der Lehrfächerverteilung des 30.9. berechnet und bei der Wochenabrechnung verwendet.

#### 4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung

Seit 2001 werden die Tätigkeiten als Klassen- und Jahrgangsvorstand, Bildungsberatung und Kustodiate bis 2 WE nicht mehr in die Lehrverpflichtung eingerechnet, sondern mit einem monatlichen Fixbetrag (10mal/Jahr) abgegolten.

2018 (2017/2016/2015) bekommt man folgende Beträge von Sept.-Juni mit dem Monatsbezug bezahlt:

FKV = Klassen-/Jahrgangsvorstand: als L1-Lehrer\*in 205,0 (199,5 / 195 / 192,5), andere: 180,2 (175,4 / 171,4 / 169,2) €

BIB = Bildungsberatung: 164 (159,6 / 156) €/Stunde

KU2 = Kustodiat der LehrverpflGr 2: als L1-Lehrer\*in

164 (159,6 / 156 / 154), andere: 139,1 (135,4 / 132,4 / 130,7) €/Std.

KU2 wird ab 2011 auch für die Abendschulklassenvorstände („Studienkoordinator\*innen“) gezahlt.

KU5 = Kustodiat der LehrverpflGr 5: als L1-Lehrer\*in

2018: 124,9 (122,1 / 120,5), andere: 110,3 (107,8 / 106,4) €/Std. KU5 ist mittlerweile abgeschafft.

#### 4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage

Pragmatizierete Lehrer\*innen, die Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden=ML, Kustodiate=KU, Supplierstunden=ES, Klassenvorstand=FKV, SKO) verrichten, erhalten nach dem Nebengebührenezulagengesetz im Ruhestand eine Nebengebührenezulage zu ihrer Pension, da auch vom Überstundengeld der Pensionsbeitrag abgezogen wurde. Diese Zulage wird wie die Pension 14mal ausbezahlt. Die Zulage kann maximal 20% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Sie wird bei vorzeitigem Pensionsantritt so wie der gesamte Ruhegenuss reduziert. Sie wird aber auch bei Ruhestandsversetzung zw. 66. und 68. Lebensjahr ebenso wie der gesamte Ruhegenuss erhöht (Bonus 4,2% [=3,36 Prozentpunkte] pro Jahr).

Auf dem Lohnzettel steht: „NGW-lfd.“ und „Bem.“

Neben „Bem.“ steht die anspruchsbegründende Nebengebühr (A). Neben „NGW-lfd.“ oder „NGW-Ntr.“ stehen die errechneten Nebengebührenwerte (W).

$P$  = Eurobetrag eines Nebengebührenwertes (entspricht 1% des Referenzbetrages:  $1,0506 \times \text{Bezug A2/8}$  [2020: € 2563,5]):  
2016: 24,64, 2017: 24,96, 2018: 25,54, 2019: 26,34, **2020: 26,93**

$W$  = Anzahl der Nebengebührenwerte auf 3 Dezimalen genau. Berechnung:  $W = A/P$

Auf einem Lohnzettel stand 2016 zB:

NGW-lfd: 72,49 Bem: 1786,23, weil es 1786,23 Euro Zusatzzahlungen gab und diese dividiert durch 24,64 die 72,49 ergeben.

Die Nebengebührenwerte werden am Bundesrechenzentrum laufend aufsummiert. Im Frühjahr erhält jede\*r Lehrer\*in eine Abrechnung über die Nebengebührenwerte auf dem Jahreslohnzettel.

Die Nebengebührenezulage zur Pension errechnet sich:

Brutto-Nebengebührenezulage = (Summe aller  $W$ )  $\times P / 437,5$  bis zum Jahr 1999. Für  $P$  ist der Wert zum Zeitpunkt der Pensionierung einzusetzen.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Zahl 437,5 jährlich um 17,5 erhöht, bis sie schließlich im Jahr 2014 den Wert 700 erreichte. Wer ab dem Jahr 2014 in Ruhestand tritt, für dessen Nebengebühren für die Jahre ab 2000 gilt: Brutto-Nebengebührenezulage = (Summe aller  $W$ )  $\times P / 700$ .

#### 4.2.4. Mitverwendung

Unter Mitverwendung ist zu verstehen, dass eine/e Lehrer\*in an mindestens 2 Schulen unterrichtet. Der Unterricht an jenen Schulen, die nicht Stammschulen sind, gilt als Mitverwendung. Zur Verrechnung müssen die Mitverwendungsschulen die tatsächlich gehaltenen wöchentlichen Werteinheiten an die Stammschule weitermelden, die dann die monatliche Abrechnung der Lehrperson wie üblich vornimmt.

Reiserechnungslegung von der Stammschule zur Zweitschule ist möglich – wenn diese nicht im selben Wohn-/Schul-Ort oder auf dem Weg zur Stammschule (o.Ä.) liegt.